

lein“ nannte. Einen bleibenden Werth behält seine mit großer Treue gearbeitete Geschichte der Hussiten (*Historias Hussitarum libri XII, Mogunt. 1549*), ein für den Geschichtsforscher unentbehrliches Werk, weil die von Cochläus benutzten Actenstücke zu Grunde gegangen sind. Ebenso wichtig ist sein Tagebuch über Luthers Wirken und Schriften (*De actis et scriptis Lutheri ab 1517 ad 1546 incl.*), worin er die oft wiederholte Behauptung aufstellt, daß Luthers Reformation aus der Augustiner Keib und Eifersucht gegen die Dominicaner entstanden sei. Außerdem verfaßte er noch eine Menge Contra-versätschriften gegen Luther, Melancthon, Zwingli, Calvin, Bucer, Konrad Cordatus, Musculus, Andreas Osiander, Heinrich Bullinger u. A. (Vgl. *De Joann. Cochlaei vita et scriptis, auct. Urb. de Weldige-Cremer, Monast. 1865*; *Otto, Johann Cochläus, der Humanist, Breslau 1874*; *Riß, Convertiten I, 42 ff.*; *Janssen, Gesch. des d. Volkes I, 61 u. a. D.*; *II, 24 ff.*) [Seib.]

Cochlearia, d. i. Löffel, kommen im liturgischen Gebrauche vor: 1. nach Vorschrift der Rubriken beim Hochamte und anderen Culthandlungen, um vor der Incensation die Weihrauchkörner in das Rauchfaß zu legen (*Missale Rom., Rit. celebr. miss., tit. 4, n. 4*; *Cerimoniale Ep. lib. 1, ep. 23, § 1*). 2. Nach dem Cerimoniale S. R. E. bedient sich bei der feierlichen Pappmesse der Subbiacon ein Löffelchens, um beim Offertorium dem im Messelche befindlichen Weine ein wenig Wasser beizumischen. Der Gebrauch eines solchen Löffelchens ist auch bei anderen heiligen Messen gewöhnlich (*S. Rit. C. 6. Febr. 1858, Baltimore. 4*; *cf. Bona, Rer. liturg., lib. 2, c. 9, § 3*). 3. Als cochlear bezeichnet das Rituale Romanum auch das beim Taufacte zur Abgießung des Wassers bestimmte Gefäß (sonst Taufmuschel genannt), wenn es bei Aufzählung der zur Spendung der Taufe nothwendigen Requisite sagt: *Vasculum seu cochlear* . . . 4. Das Löffelchen dient in den Liturgien der Griechen und Orientalen zur Austheilung der Communion, und zwar in der Weise, daß damit entweder den niederen Clerikern ein wenig vom consecrirten Weine, oder den Laien eine in das heilige Blut getauchte Partikel (*communio intincta*) gereicht wird. Zu diesem heiligen Gebrauche wird das Löffelchen eigens geweiht. Die Weihegebete (*E. Renaudot, Lit. orient. coll. I, 54. 329. 501*) nehmen sämmtlich Bezug auf *Naias 6, 6* und vergleichen diesen Löffel, welchen sie daher *λαβικ* = *foriceps* benennen, mit der Zange, vermittelst welcher der *Seraph* eine glühende Kohle vom Altare nahm, um damit die Lippen des Propheten zu reinigen. Bei Martigny (*Dictionnaire des Antiq. Chrét.*) ist nach *Goar's Euchologium* ein derartiger Löffel abgebildet (s. d. Art. Communion). 5. Endlich wurden im Mittelalter bisweilen mittels eines silbernen Löffels die Hostien auf die Patene gelegt (*Ducange, Glossar. s. h. v.*) [Punkes.]

Codde, Peter, Janjenist, s. Utrecht.

Codex canonum, s. Canonsammlungen.

Codex Justinianus, ein wichtiger Theil des *Corpus juris civilis*. Seit der Zeit, da Rom aufhörte, Freistaat zu sein, und alle höchsten Aemter und Würden in der Person des Imperators sich vereinigten, fing dieser nach Art der alten republikanischen Magistrate an, Verordnungen und Verfügungen kraft des von ihm bekleideten Amtes zu erlassen, und je mehr man sich gewöhnte, ihn als Mittelpunkt des Staatskörpers anzusehen, desto vielfachere Gelegenheit war ihm geboten, sowohl gestellte Anfragen zu entscheiden und gemachte Ansuchen zu erledigen, als auch aus freien Stücken Erlasse herauszugeben, allgemeine Anordnungen zu treffen. Jene, die Verfügungen über Anfragen und Bitten in einzelnen Fällen, nannte man *Rescripta*, diese, die aus eigenem Antrieb ergangenen allgemeinen Vorschriften, hießen *Edicta*; die einen wie die anderen begriff man unter dem Gattungsnamen *Constitutiones principum*. Die ersteren waren in den Zeiten bis auf Constantin d. Gr. fast die einzigen; aber von da an gab sowohl die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion als auch die Verlegung des Reichsitzes nach Constantinopel vielfältigen Anlaß, eigentliche Gesetze, *Edicta*, zu erlassen. Je reichlicher nun diese neue Rechtsquelle zu fließen begann, desto bringender mußte das Bedürfnis hervortreten, diese vielen und verschiedenen Verordnungen in zweckmäßige Sammlungen zu bringen. Die ersten, welche diesem Bedürfnisse abzuhelpen suchten, waren die Rechtsgelehrten *Gregorianus* und *Hermogenianus*, welche um die Mitte des vierten Jahrhunderts unter den Söhnen des großen Constantin lebten. Der erstere sammelte die Constitutionen der Kaiser vor Constantin im *Codex Gregorianus*, der letztere hauptsächlich nur die der beiden Kaiser *Diocletianus* und *Maximianus* im *Codex Hermogenianus*. Es ist ungewiß, ob dieser nur eine theilweise Nachlese zu jenem bilden sollte, oder ob er in einem anderen Verhältnisse zu demselben stand. Beide *Codices* enthalten fast bloß *Rescripta* und nur wenige *Edicte*. In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts ließ darauf der Kaiser *Theodosius II.* durch eine Commission von 16 Rechtsgelehrten einen dritten *Codex* (*Codex Theodosianus*) zusammenstellen, welcher dort anknüpfte, wo jene aufgehört hatten, nämlich die Constitutionen von Constantin d. Gr. bis auf seine Zeit herab umfaßte. Im J. 438 ließ ihn *Theodosius* in seinem Reiche und noch in demselben Jahre *Valentinian III.* im abendländischen Kaiserthume kundmachen. Er war in 16 Bücher getheilt, wovon wir den letzten Theil des sechsten, dann das siebente bis sechzehnte Buch vollständig, das Uebrige fast vollständig besitzen. Die letzte von Hänel besorgte Ausgabe aller drei vorgenannten *Codices* findet sich im *Corpus juris Antejustiniani*, *Bonnas 1842—1854*.

Endlich sagte in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts Kaiser *Justinianus* den Entschluß, einen neuen *Codex* abfassen zu lassen, welcher